



Amtsblatt der STADT **A**HLEN



Ahlen, den 12. Juli 2024

Jahrgang 2024 / Nummer: 21

Laufende Nummer	Bezeichnung
1	Haushaltssatzung der Stadt Ahlen für das Haushaltsjahr 2024
2	Bestätigung der Haushaltssatzung der Stadt Ahlen für das Haushaltsjahr 2024
3	Lärmaktionsplanung 4. Runde nach EU-Umgebungslärmrichtlinie für die Stadt Ahlen hier: Öffentliche Auslegung des Lärmaktionsplanes (2. Phase) gemäß § 47d Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Herausgeber:

Stadt Ahlen

Der Bürgermeister

Westenmauer 10

59227 Ahlen

Das Amtsblatt der Stadt Ahlen erscheint nach Bedarf.

Unter www.ahlen.de/Start/Verwaltung/Amtsblatt kann das Amtsblatt der Stadt Ahlen als PDF-Datei abgerufen werden. Ein E-Mail Newsletter kann kostenlos unter amtsblatt@stadt.ahlen.de beantragt werden (Jahresabonnement oder Einzelexemplar).

Kontakt: Stadt Ahlen – FB 1.1. Organisation und Ratsangelegenheiten, Öffentlichkeitservice

Tel.: + 49 2382 59-0

FAX: + 49 2382 59 465

Email: amtsblatt@stadt.ahlen.de

Internet: www.ahlen.de

Stadt Ahlen

Haushaltssatzung

2024





Haushaltssatzung der Stadt Ahlen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136), hat der Rat der Stadt Ahlen mit Beschluss vom 07.05.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	181.276.330 €
----------------------------------	---------------

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	191.114.633 €
---------------------------------------	---------------

abzüglich globaler Minderaufwand (2 % der ordentl. Aufw.) von 3.767.410 €

somit auf 187.347.223 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	171.678.461 €
--	---------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	177.728.103 €
--	---------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	22.979.135 €
---	--------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	96.732.528 €
---	--------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der	73.787.393 €
---	--------------



Haushaltssatzung Ahlen

Finanzierungstätigkeit auf

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der
Finanzierungstätigkeit auf

9.011.173 €

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 75 Absatz 2 Satz 4 GO NRW wird im Teilplan 1611 abgebildet.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 73.787.393 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 84.204.490 € festgesetzt.

§ 4

Der voraussichtliche Jahresfehlbetrag in Höhe von 6.070.893 € im Ergebnisplan wird in Höhe von 4.707.944 € durch die allgemeine Rücklage gedeckt. Der verbleibende Fehlbetrag in Höhe von 1.362.949 € wird vorgetragen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 40.000.000 € festgesetzt.

§ 6

(Die Ausweisung der Steuersätze erfolgt deklaratorisch. Die Steuersätze der Gemeindesteuern sind im Rahmen der Hebesatzsatzung festgelegt.)

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf

333,00 v.H.



Haushaltssatzung Ahlen

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 546,00 v.H.

2. Gewerbesteuer auf 445,00 v.H.

§ 7

Beamtinnen und Beamte, denen ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen wird, können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höheren Planstellen eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichwertigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren (§ 3 Abs. 1 Satz 2 LBesG NRW).

§ 8

(1) Auf Planstellen ohne Aufwand (Leerstellen) können Beschäftigte geführt werden, wenn und sobald sie langfristig vom Dienst freigestellt sind und keine Bezüge mehr erhalten. Sobald die Freistellung beendet ist, sind die Beschäftigten auf freien oder freigewordenen Planstellen / Stellen (mit Aufwand) zu führen. Für den Fall, dass bei Beendigung der Freistellung keine entsprechende Planstelle / Stelle zur Verfügung steht, wird die Bürgermeisterin / der Bürgermeister hiermit ermächtigt, Beschäftigte vorübergehend auf Leerstellen weiter zu führen, und zwar solange, bis eine entsprechende Planstelle / Stelle zur Verfügung steht. Die hiernach in Anspruch genommene Leerstelle gilt für die Dauer der vorübergehenden Besetzung als eingerichtete Planstelle / Stelle mit Bezügeaufwand, die Bewertung entspricht der von dem Beschäftigten erreichten Gruppe.

Bei der Freistellung im Rahmen der Altersteilzeit und bei Personalgestellung bzw. langfristiger Abordnung gegen Erstattung des vollen Aufwandes kann entsprechend verfahren werden.

(2) Soweit frei werdende Stellen sowohl von Beamten als auch tariflich Beschäftigten verwaltet werden können, dürfen Beamtenstellen mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen für tariflich Beschäftigte mit vergleichbaren Beamten besetzt werden.

§ 9

(1) Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind übertragbar und bleiben bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. Werden sie übertragen, erhöhen sie die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres.



Haushaltssatzung Ahlen

(2) Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar.

§ 10

Die Haushaltssatzung kann nur durch Nachtragssatzung geändert werden. Dafür werden folgende Wertgrenzen bestimmt:

1. Ein zusätzlicher Jahresfehlbetrag ist ab einem Verhältnis von 5,0 % zu den veranschlagten Gesamtaufwendungen als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW anzusehen. Die Pflicht zum Erlass einer Nachtragssatzung ist in diesem Fall gegeben, wenn gleichzeitig der Haushaltsausgleich nur durch Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann.
2. Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen auf Ebene einer Berichtszeile eines Teilplanes (Produkt) in einem Verhältnis von 3,0 % zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen stellen einen erheblichen Umfang dar und erfordern den Erlass einer Nachtragssatzung im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW.
3. Die Haushaltssatzung ist ebenfalls durch eine Nachtragssatzung zu ändern, wenn Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen von mehr als 5.000.000 € geleistet werden müssen (§ 81 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. Abs. 3 GO NRW), wenn sie unabweisbar sind und der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbeitrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten wird.
4. Der Rat kann bei einem Beschluss über erhebliche Abweichungen die Aufstellung einer Nachtragssatzung zurückstellen.

Bekanntmachung der endgültigen Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Warendorf mit Schreiben vom 21.05.2024 angezeigt worden. Die nach § 80 Abs. 5 GO erforderliche Frist im Anzeigeverfahren ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Warendorf mit Verfügung vom 05.07.2024 erteilt worden.



Haushaltssatzung Ahlen

Die nach § 75 Absatz 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Warendorf mit Verfügung vom 05.07.2024 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme bis zum Ende des Jahresabschlusses im Rathaus, Ahlen, Westenmauer 10, 4. Etage, Zimmer 432, 435, 436 oder 442 (Fachbereich Finanzen) während der Dienstzeiten montags, dienstags und freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und 14.30 bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 14.30 bis 17.00 Uhr öffentlich aus und ist unter der Adresse www.ahlen.de im Internet verfügbar.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ahlen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, den 08.07.2024

Gez.

Dr. Alexander Berger

Bürgermeister

Ahlen, 08.07.2024

Stadt Ahlen
Der Bürgermeister
20 20 00/12
Tel. 328

Bestätigung

Aufgrund des § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 – GV NRW 1999, S. 516/SGV NRW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung bestätige ich hiermit, dass der Wortlaut der am 07.05.2024 vom Rat beschlossenen

Haushaltssatzung der Stadt Ahlen **für das Haushaltsjahr 2024**

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

Gez.

Dr. Alexander Berger

Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Ahlen

Lärmaktionsplanung 4. Runde nach EU-Umgebungslärmrichtlinie für die Stadt Ahlen

hier: Öffentliche Auslegung des Lärmaktionsplanes (2. Phase) gemäß § 47d Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG verpflichtet die Mitgliedstaaten, in einem Turnus von 5 Jahren Lärmkarten und darauf aufbauend Lärmaktionspläne zu erstellen bzw. bestehende Lärmaktionspläne zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten. Die Pflicht besteht für Ballungsräume sowie Orte in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 3 Millionen Fahrzeugen im Jahr, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen. In Ahlen ist demnach der Umgebungslärm der B58 (Drensteinfurter Str./Kapellenstraße/Konrad-Adenauer-Ring/Beckumer Str.), der L507 (Heessener Str.), der L822 (Uentropfer Str.), der L 547 (Dolberger Str./Zeppelinstr./Emanuel-von Kettler-Str./Feldstr.), der L811 (Kapellenstr./Hammer Str.) zu erfassen. Über die gesetzlichen Vorgaben hinaus wurden im Zuge der 4. Runde Lärmkartierungen weiterer Straßenzüge mit einem vergleichbaren Verkehrsaufkommen durchgeführt. Für die Haupteisenbahnstrecken besteht eine eigene Lärmaktionsplanung des Eisenbahn-Bundesamtes.

Von der Stadtverwaltung wurde der Entwurf des vierten Lärmaktionsplans ausgearbeitet. Dabei wurden die Betroffenheiten und die Belastungen der Menschen an den lärmkartierten Straßen untersucht und Maßnahmen zur Lärminderung entwickelt.

Gem. § 47d Abs. 3 BImSchG ist der Öffentlichkeit die Möglichkeit zu geben, an der Ausarbeitung und Überprüfung der Lärmaktionspläne mitzuwirken. In der Regel ist ein zweistufiges Beteiligungsverfahren - angelehnt an die Öffentlichkeitsbeteiligung in der Bauleitplanung nach Baugesetzbuch - vorgesehen. Die erste Phase (Frühzeitige Beteiligung) des Mitwirkungsverfahrens zur Lärmaktionsplanung der Runde 4 der Stadt Ahlen wurde auf Grundlage der Lärmkartierung in der Zeit vom 14.05.2024 bis zum 27.05.2024 durchgeführt. Der Öffentlichkeit wurde die Möglichkeit gegeben, sich über das Ergebnis der Lärmkartierung zu informieren und sich zu den Ergebnissen zu äußern.

In der zweiten Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung wird der Entwurf des Lärmaktionsplanes gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Internet veröffentlicht. Der Entwurf des Lärmaktionsplanes vom liegt digital in der Zeit von

Montag, 15.07.2024 bis einschließlich Donnerstag, 15.08.2024

im Internet im Beteiligungsportal des Landes NRW ([4. Runde Lärmaktionsplanung nach EU-Umgebungslärmrichtlinie der Stadt Ahlen - 2. Öffentlichkeitsbeteiligung | Beteiligung NRW Stadt Ahlen](#)) öffentlich aus. Die Öffentlichkeit hat hier Gelegenheit, Informationen über Ziel, Zweck und Auswirkungen des vierten Lärmaktionsplanes einzuholen. Gleichzeitig besteht das Angebot zur Äußerung durch Verfassen einer elektronischen Stellungnahme im Beteiligungsportal NRW. Zusätzlich können schriftliche Stellungnahmen über die E-Mail-Adresse stadtplanung@stadt.ahlen.de während der Beteiligungsfrist an die plangebende Stelle gerichtet werden. Stellungnahmen die nach Ablauf der Frist.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Erstellung des Lärmaktionsplans unberücksichtigt bleiben können.

Ahlen, 10.07.2024

Stadt Ahlen
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.
Thomas Köpp
Stadtbaurat